

**ORTSRECHT
DER
STADT AICHACH**

Verordnung über Parkgebühren
in der Stadt Aichach
(Parkgebührenverordnung)



Der Stadtrat beschließt:

Die Stadt Aichach erlässt als örtliche Straßenverkehrsbehörde aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2005 (BGBl I S. 2412) folgende

Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Aichach (Parkgebührenverordnung)

§1: Allgemeines

(1)

Ist das Parken von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Aichach an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zulässig, gilt eine Parkgebühr nach Maßgabe von § 3.

(2)

Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) bleiben unberührt.

§ 2: Anwendungsbereich

(1)

Für folgende Straßen und Plätze innerhalb des verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches gilt die Parkgebührenpflicht:

Oberer- und Unterer Stadtplatz

Am Büchel mit Essiggasse

Bauerntanzgasse

Am Strudl - Botengasse

Steubstraße – Hubmannstraße

Danhauserplatz

Schlossplatz – Schneidergasse

Tandlmarkt mit Parkplatz westlich des Verwaltungsgebäudes II.

(2)

Folgende Parkplätze außerhalb des verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches sind gebührenpflichtig:

Parkplatz am Freibankgebäude – Knollerweg

Parkplätze westlich und östlich der Werlbergerstrasse

Parkplätze an der Augsburgs Strasse und vor den Hausnummern 6 – 12.

Der beiliegende Lageplan über den vorgenannten Anwendungsbereich ist Anlage und Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3: Parkzeiten/Gebühren

(1)

Parkgebührenpflicht innerhalb des vorgenannten Anwendungsbereiches besteht von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr.

(2)

Folgende Parkgebühren gelten innerhalb des gebührenpflichtigen Bereiches:

Brötchentaste: 10 Minuten Parkdauer gebührenfrei,
diese wird allerdings nicht auf längere Parkdauer angerechnet

Parkdauer: 30 Minuten	30 Cent
60 Minuten	50 Cent

Mindestgebühr: 30 Cent.

Die zulässige Höchstparkdauer beträgt 60 Minuten.

§ 4: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2006 in Kraft. Die Verordnung vom 01.01.2002 tritt mit Ablauf des 30.11.2006 außer Kraft.

Aichach, den 01. Dezember 2006

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Parkgebührenverordnung der Stadt Aichach vom 01.12.2006 wurde in der Stadt Aichach, Rathaus, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, I. Stock, Zimmer Nr. 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 04.12.2006 angeheftet und am 27.12.2006 wieder entfernt.

Aichach, den 28.12.2006

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister